



- AKTENVERMERK**
 GESPRÄCHSNOTIZ
 HAUSMITTEILUNG

Datum:

Thema: Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 22. Dezember 2010; hier § 29 Abs. 3

- Eilt
 Erledigung
 Kenntnisnahme
 Rücksprache
 Weitergabe
 Verbleib
 Stellungnahme
 Mit Dank zurück
 Entscheidung
- Sie erhalten: Anlagen wie gewünscht
- Bitte BV für GR aus 31/31/11 vorbereiten

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| von: Bernd Fricke | über: Herrn Meseberg <i>28.02.11</i> | an: Herrn Keindorff <i>Kei</i> <i>11/31/11</i> |
|-----------------------------|---|--|

Am 22. Dezember 2010 hat der Innenminister die neue Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) bekannt gemacht. § 29 Abs. 3 der GemHVO Doppik sieht nunmehr vor, dass bei der Vergabe von Zuwendungen oberhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Wertgrenze die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) entsprechend anzuwenden sind. Eine vergleichbare Vorschrift gab es bislang nicht. Vielmehr haben die Gemeinden mangels eigener Regelungen die genannten Vorschriften angewandt, um den Forderungen der Gemeindeordnung nach sparsamer und wirtschaftlicher Mittelverwendung gerecht zu werden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat im Jahre 2007 eine Prüfung zur Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung von Zuwendungen vorgenommen. Dabei wurde unter anderem bemängelt, dass die Gemeinde sich bei der Bewilligung und Abrechnung von Zuwendungen teilweise nicht an den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gehalten hätten, obgleich die Vergaberichtlinien der Gemeinde auf diese Vorschrift Bezug nahm.

Im Ergebnis der Diskussionen um den Prüfbericht hat das Rechnungsprüfungsamt darauf hingewiesen, dass es unerlässlich sei, sich entweder an die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO zu halten oder aber eigene „allgemeine Bestimmungen“ für Zuwendungen festzulegen. Infolge dieser Vorgaben wurden dann die „besonderen“ Förderrichtlinien (Projektförderrichtlinie, Investitionsförderrichtlinie, Pauschalförderrichtlinie) überarbeitet und eine allgemeine Verfahrensrichtlinie entwickelt. Die Verfahrensrichtlinie ergänzt zum einen die besonderen Richtlinien, legt aber hauptsächlich das Verfahren für Zuwendungen fest, die sich nicht im Anwendungsbereich der besonderen Förderrichtlinie

befinden. Beispielsweise wird die Förderung der Kirchengemeinde, soweit der Gemeinderat nicht Regelungen im Einzelfall trifft, nach der Verfahrensrichtlinie zu bearbeiten sein.

§ 29 Abs. 3 GemHVO Doppik schränkt die vorgenannte Lösung der Gemeinde Barleben erheblich ein. Zwar kann der Gemeinderat eine Wertgrenze festlegen, ab der § 44 LHO anzuwenden ist, so dass es unterhalb der Wertgrenze bei der Verfahrensrichtlinie bleiben kann. Gleichwohl ist fraglich, ob der Gemeinderat bei der Festlegung der Wertgrenze frei entscheiden kann. Soweit der Betrag so hoch gesetzt wird, dass nur im Ausnahmefall die LHO anzuwenden ist, ergeben sich keine Probleme. Andernfalls ist ein Konfliktpotential vorprogrammiert. Beispielsweise dürfte die gefundene Lösung zur Förderung der Sanierung des Kirchengebäudes nur sehr schwer mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in Einklang zu bringen sein.

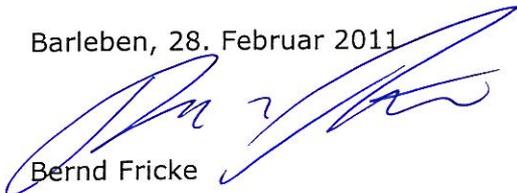
Für den Fall, dass ein Großteil der Fördermaßnahmen wieder unter die LHO fällt, ist weiterhin mit einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Neben den Problemen, die mit der Anwendung des § 44 LHO verbunden sind, ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtmäßigkeit des § 29 Abs. 3 GemHVO angezweifelt werden kann. Fraglich ist nämlich, ob es sich bei der Vorschrift um eine zulässige Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgabe von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 90 GO LSA) handelt oder hier ein unzulässiger Eingriff in die Rechte der Gemeinde vorgenommen wird. Für die Zulässigkeit spricht zunächst, dass der Gemeinderat eine Wertgrenze festsetzen kann. Problematisch wird die Regelung jedoch dann, wenn quasi die Kommunalaufsicht eine Wertgrenze vorgibt. In diesem Falle wäre die Gemeinde in bestimmten Fällen zur Anwendung einer Rechtsvorschrift gezwungen, obwohl ihre eigenen Regelungen dem Gedanken der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen.

Um die „neue“ Rechtsvorschrift zu überprüfen, gibt es zum einen die Möglichkeit einer Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO. Eine solche muss allerdings innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Regelung erfolgen. Eine zweite Möglichkeit wäre die Inzidentprüfung. Der Gemeinderat könnte die Wertgrenze nach § 29 Abs. 3 GemHVO Doppik so hoch legen, dass quasi eine Anwendung der LHO-Vorschriften ausgeschlossen wird. Soweit die Kommunalaufsicht einen solchen Beschluss beanstandet, könnte die Gemeinde mit Widerspruch und Klage dagegen vorgehen. Im Klageverfahren wird dann auch die Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Rechtsvorschrift geprüft.

Es wird vorgeschlagen, umgehend einen Beschluss über die Wertgrenze nach § 29 Abs. 3 GemHVO Doppik herbeizuführen. Angesichts des möglichen Fördervolumens für die Sanierung des Kirchendaches sollte die Wertgrenze deutlich über 100.000,00 Euro liegen. Der Beschluss wäre sodann der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Soweit der Beschluss akzeptiert wird, dürfte es keinen weiteren Handlungsbedarf geben. Im gegenteiligen Fall wäre zu prüfen, welche Auswirkungen sich daraus für die Gemeinde Barleben ergeben.

Barleben, 28. Februar 2011



Bernd Fricke

Anlagen: - Auszug aus der GemHVO Doppik vom 22. Dezember 2011
- Stellungnahme zu Punkt 5 des Prüfberichts des Landkreises Börde vom 03. Dezember 2008

§ 24

Ausgleich von Jahresfehlbeträgen

(1) Ein Fehlbetrag der Ergebnisrechnung soll unverzüglich ausgeglichen werden; der Ausgleich ist spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr auszuweisen. Ein Fehlbetrag kann mittels der Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse ausgeglichen werden.

(2) Steht für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Abschnitt 6

Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

§ 25

Bewirtschaftung

(1) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die ihr zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden.

(2) Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass sie für die im Haushaltsjahr anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen ausreichen; sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert.

(3) Über Ansätze für Auszahlungen des Finanzplans darf nur verfügt werden, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereit gestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Inanspruchnahme der Haushaltsansätze einschließlich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist auf geeignete Weise zu überwachen. Die bei den einzelnen Buchungskonten noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel müssen ständig zu erkennen sein.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 26

Berichtspflicht

(1) Der Gemeinderat ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) zu unterrichten.

(2) Der Gemeinderat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass

1. sich das Planergebnis des Ergebnisplans oder des Finanzplans wesentlich verschlechtert oder
2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzplans nicht nur geringfügig erhöhen werden.

§ 27

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert,

kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen.

§ 28

Durchlaufende Posten und vorläufige Rechnungsvorgänge

(1) Eine Auszahlung darf als sonstige Forderung nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Deckung gewährleistet ist und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten noch nicht möglich oder nicht erforderlich ist.

(2) Eine Einzahlung darf als sonstige Verbindlichkeit nur behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten noch nicht möglich oder nicht erforderlich ist.

§ 29

Vergabe von Aufträgen und Zuwendungen

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Regelungen des Landes in der jeweiligen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlichten geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Vergabe von Zuwendungen oberhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Wertgrenze sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden.

§ 30

Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass

1. die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder
2. die Kosten der Einziehung zur Höhe des Anspruchs in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

**Stellungnahme zu Punkt 5 (Textziffern 37 und 38) des Prüfberichts des Landkreises Börde vom 03. Dezember 2008
(Prüfung der Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung von Zuwendungen - Bericht vom 22.10.2007)**

Im Abschlussgespräch hat die Kommunalaufsicht versichert, dass die Problematik der Zuwendungen, insbesondere der pauschalen Zuwendungen an gemeinnützige Vereine der Gemeinde Barleben noch einmal geprüft wird. Dies ist nunmehr mit Schreiben vom 30. März 2009 erfolgt.

In dem genannten Schreiben wird zum einen festgestellt, dass der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 90 Abs. 2 GO LSA auch bei der Bewilligung und Abrechnung von Zuwendungen zu beachten ist, die Gemeinde dabei allerdings einen weiten Entscheidungsspielraum hat. Dies deckt sich genau mit der Position der Gemeinde.

Aus dem genannten Grunde darf die Gemeinde weiterhin pauschale Zuwendungen gewähren, auch wenn die Vereine keine konkrete Bedürftigkeit nachweisen. Dies ergibt sich auch aus dem Runderlass des Finanzministeriums vom 17. Mai 2005, wonach im Hinblick auf Zuwendungen bis zu 50.000,00 € eine pauschalierte Festbetragsfinanzierung zulässig ist.

Weiterhin weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass die Förderrichtlinien der Gemeinde den Anforderungen im Zuwendungsrecht nicht gerecht werden. Es sei unerlässlich, sich entweder an die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) anzulehnen oder aber eigene Allgemeine Bestimmungen für Zuwendungen festzulegen.

Da die genannten Verwaltungsvorschriften zur LHO zum einen viele Regelungen enthalten, die auf die Zuwendungen einer Gemeinde nicht passen und zum anderen aufgrund deren Unübersichtlichkeit sollten eigene Vorschriften bestimmt werden. Der Entwurf einer Richtlinie über das Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde Barleben (Verfahrensrichtlinie) soll der Forderung des Rechnungsprüfungsamtes Rechnung tragen. Sie ist als Anlage beigefügt. Diese Verfahrensrichtlinie soll zunächst der Kommunalaufsicht zugesandt werden. Soweit die Kommunalaufsicht diese Richtlinie akzeptiert, wird sie vom Bürgermeister in Kraft gesetzt.